

Präambel

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat nach § 3 Abs. 1 des TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I Nr. 4 S. 82 i. V. m. § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Juli 2019 die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte bzw. nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Dieser Pflicht kommt der TBN im Wege privatrechtlicher Rahmen- bzw. Einzelverträge nach, in welche nachstehende AGB einbezogen worden sind.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Entgelt nach Preisliste zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer**
- § 4 Abholung**
- § 5 Anlieferung von Wild- und Heimtieren**
- § 6 Beseitigung nach veterinärrechtlichen Vorschriften**
- § 7 Pflichten der Benutzer**
- § 8 Entgelt für verschuldete Wartezeit, Leerfahrt, unübliche Beschaffenheit der tierischen Nebenprodukte, Rücklastschriften und Rückschecks**
- § 9 Rückerstattungsansprüche im Quartal**
- § 10 Jährliche Rückerstattungsansprüche**
- § 11 Nachberechnung und Aufrechnung**
- § 12 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr**
- § 13 Gerichtsstand**

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für privatrechtliche Verträge zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) und deren Benutzern, in welchen sich der TBN verpflichtet, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Benutzer** ist, wer die Leistungen des TBN in Anspruch nimmt.
2. **Tierische Nebenprodukte** im Sinne dieser AGB sind
 - a) solche der **Kategorie 1** im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b) solche der **Kategorie 2** im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) oder
 - c) solche der **Kategorie 3** im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
3. **Großschlachtbetriebe** sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem TBN pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte zur Entsorgung überlassen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich jährlich nach den Zahlen des Vorjahres. Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen und Entsorgungsmengen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein finanzieller Ausgleich durchzuführen. Dieser Ausgleich erfolgt nach gesonderter Vereinbarung.
4. **Gewerbliche Schlachtstätten** sind alle Benutzer, die weder Großschlachtbetriebe noch Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind und Tiere schlachten bzw. geschlachtete Tiere und aus der Schlachtung hervorgehende Tierkörperbestandteile weiterverarbeiten.
5. **Großtiere** sind Rinder und Einhufer, die älter als ein Jahr sind, sowie Pferde und vergleichbare Tiere. Alle übrigen Tiere sind **Kleintiere**, mit Ausnahme von Geflügel.
6. **Geflügel** sind alle Vogelarten, die
 - 1) als Nutztiere oder Haustiere gezüchtet werden und
 - 2) zum menschlichen Verzehr geeignet sind oder gezielt zum menschlichen Verzehr getötet werden und
 - 3) kein Strauß sind.
7. Einer **Großtiereinheit** entsprechen
 - a) die Schlachtung eines Großtiers oder
 - b) die Schlachtung dreier Kleintiere oder
 - c) 300 Schlachtungen von Geflügel.
8. **Beseitigung** beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

§ 3 Entgelt nach Preisliste zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des TBN werden zur Deckung der durch die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehenden Kosten Entgelte berechnet.

Mit Zustimmung des TBN können die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben auch nach Gewicht berechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Gewichtsermittlung mit geeichten Messgeräten möglich ist. Grundsätzlich ist zur Preisermittlung die Gewichtserfassung der geeichten Fahrzeugwaage im Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf einschlägig.

Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der *Liste über Entgelte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie über Werte für Rückerstattungsansprüche* (nachfolgend: „die Liste“) in der jeweils gültigen Fassung.

Die sich aus der Liste ergebenden Entgelte werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Abholung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, zeigen die Benutzer dem TBN an, wenn tierische Nebenprodukte abgeholt werden sollen. Der TBN bestimmt dann einen Abholtermin.

§ 5 Anlieferung von Wild- und Heimtieren

Die Benutzer des VTN Walsdorf in 96194 Walsdorf sowie der Tierkörpersammelstelle in 92706 Luhe-Wildenau dürfen Tierkörper von Wild- und Heimtieren nur bis zu einem Gewicht von maximal 50 kg selbst anliefern. Die Anlieferung ist nur während der üblichen Bürozeiten möglich. Ausdrücklich von der Selbstanlieferung ausgenommen ist Vieh nach dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 6 Beseitigung nach veterinärrechtlichen Vorschriften

Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Nr. 2 lit. b) von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der **veterinärrechtlichen** Vorschriften zur Abholung bereitgestellt werden, ist folgendes Verfahren zu beachten:

Um die tierischen Nebenprodukte als solche der Kategorie 2 i. S. d. § 2 Nr. 2 lit. b) in Rechnung stellen zu können, müssen die Benutzer mittels Bestätigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die Richtigkeit der durch sie vorgenommenen Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte nachweisen. Erst wenn dies erfolgt und vom TBN schriftlich akzeptiert worden ist, kann eine Beseitigung der betroffenen tierischen Nebenprodukte zu den Konditionen für tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 erfolgen. Andernfalls findet eine Entsorgung der tierischen Nebenprodukte zu den Konditionen der Kategorie 1 i. S. d. § 2 Nr. 2 lit. a) statt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Die gewerblichen Schlachtstätten haben Tierkörperteile und Erzeugnisse ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen.

Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (z.B. Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke, Fremdwasser und sonstige Verpackungsmaterialien) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel oder sonstige Chemikalien zuzusetzen.

Tierkörperteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.

Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.

Tierkörperteile und Erzeugnisse sind für die Abholung in geeigneten Behältern bereitzustellen. Diese Behälter sind vom Benutzer selbst zu stellen.

Die vom Benutzer zu stellenden Behälter müssen handelsübliche Müllnormbehälter aus Kunststoff (Inhalt 120 l bzw. 240 l) bzw. Müllcontainer (Inhalt 1,1 m³) sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Alle Behälter müssen mit dazugehörigem Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Im Bedarfsfall hat der Benutzer den tatsächlichen Volumeninhalt der Behälter dem TBN nachzuweisen.

Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsunünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen, unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. Kalendertag des auf das betroffene Quartal folgenden Monats, mitzuteilen.

§ 8 Entgelt für verschuldete Wartezeit, Leerfahrt, unübliche Beschaffenheit der tierischen Nebenprodukte, Rücklastschriften und Rückschecks

Für Wartezeiten, die der Benutzer dadurch verursacht hat, dass die tierischen Nebenprodukte nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt wurden, ist für je angefangene 15 Minuten verstrichener Wartezeit ein Entgelt nach der Liste zu entrichten.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des TBN den tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Der nach Satz 1 zu zahlende Betrag ist hierbei auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Der Benutzer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Eine vom Benutzer verursachte Leerfahrt wird dem Benutzer pauschal in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Liste.

Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht der üblichen Beschaffenheit (z. B. starke Verwesung, mit Fremdstoffen verunreinigt, überlagert usw.) wird auf die jeweils einschlägigen Entgelte ein Zuschlag von 50 % berechnet. Die Beschäftigten des TBN sowie vom TBN Beauftragten sind berechtigt zur Dokumentation von derartigen Missständen Fotoaufnahmen zu erstellen.

Wird der TBN für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Benutzer für den verursachten Aufwand ein Entgelt nach der Liste.

§ 9 Rückerstattungsansprüche im Quartal

Dem Großschlachtbetrieb können Rückerstattungsansprüche zustehen.
Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, bestimmt sich grundsätzlich nach folgendem Verfahren:

Der Rückerstattungsanspruch ergibt sich aus einem dreistufigen Einordnungsverfahren:

Es findet ein Vergleich zwischen der vom Großschlachtbetrieb tatsächlich zur Weiterverarbeitung überlassenen Masse an tierischen Nebenprodukten (tatsächliche Masse) mit insgesamt drei zu errechnenden Bezugswerten (Stufen) statt.

Entspricht die tatsächliche Masse mindestens dem zu errechnenden Bezugswert der ersten Stufe oder ist höher als dieser, steht dem Großschlachtbetrieb ein Rückerstattungsanspruch, mindestens in Höhe der ersten Stufe, zu.

Die konkrete Höhe des Erstattungsanspruchs hängt vom zu errechnenden Massewert der jeweiligen Stufe ab:

Solange die tatsächliche Masse dem zu errechnenden Massewert der betreffenden Stufe mindestens entspricht, steht dem Großschlachtbetrieb der Rückerstattungsanspruch nach dieser Stufe (ohne ggf. mitumfasster vorheriger Stufen) zu.

Die Berechnung der einzelnen Stufenwerte erfolgt wie folgt:

Die **Anzahl** der vom Schlachtbetrieb geschlachteten Tiere wird stufenweise mit einem **Masse-Wert in Kilogramm (kg) multipliziert**. Der jeweilige zu multiplizierende kg-Wert erhöht sich mit jeder der insgesamt drei Stufen.

Hierbei wird zwischen **Groß-** und **Kleintieren** differenziert:

Die Anzahl der geschlachteten Großtiere ist mit einem höheren kg-Wert zu multiplizieren als die Anzahl der geschlachteten Kleintiere. Schließlich ist der errechnete **Großtier-kg-Wert mit dem Kleintier-kg-Wert zu addieren**. Die sich hieraus auf jeder Stufe errechneten Summen sind die maßgeblichen Bezugswerte.

Entspricht die tatsächlich an den TBN zur Weiterverarbeitung überlassene Masse an tierischen Nebenprodukten einem der Bezugswerte bzw. ist höher als ein solcher, kann dem Schlachtbetrieb der zu erstattende Eurobetrag je 1000 kg zugeordnet werden.

Somit ergibt sich zur Bestimmung des Betrages für jede Stufe folgende Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Anzahl der geschlachteten Kleintiere} \times \text{Massewert der entsprechenden Stufe} \\ & \quad + \\ & \text{Anzahl der geschlachteten Großtiere} \times \text{Massewert der entsprechenden Stufe} \\ & \quad = \end{aligned}$$

Wert, dem tatsächliche Masse mindestens entsprechen muss, um Rückerstattung nach dieser Stufe zu erhalten.

Wenn Großschlachtbetriebe **tierische Nebenprodukte in Behältern** zur Abholung bereitstellen und eine Gewichtserfassung nicht möglich ist, werden die entleerten Behälter nach den Werten der Liste zur Gewichtsbestimmung berücksichtigt.

Die einzelnen Werte und Angaben zur Berechnung des quartalsweise zu berechnenden Rückerstattungsanspruchs sind ebenfalls in der Liste geregelt. Der Rückerstattungsanspruch ist quartalsweise innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Entgeltschuldner fällig.

Eine Musterberechnung zur Quartalsrückerstattung finden Sie auf der Homepage des TBN.

§ 10 Jährliche Rückerstattungsansprüche

Des Weiteren steht Großschlachtbetrieben ein zusätzlicher, jährlich auszubehaltender Rückerstattungsanspruch zu. Die Werte und Angaben zur Berechnung dieses Anspruchs sind in der Liste geregelt.

Sofern die vertragliche Beziehung zwischen dem jeweiligen Benutzer und der TBN kürzer als ein Jahr andauert, erfolgt eine anteilige Rückerstattung. In diesem Fall verringert sich die für eine Rückerstattung benötigte Mindestmasse an tierischen Nebenprodukten sowie der zu erstattende Betrag um 1/12 für jeden vollen Monat, der zu einer einjährigen Vertragsbeziehung fehlt.

Der Rückerstattungsanspruch wird innerhalb von acht Wochen nach dem Ende des Januars des Folgejahres fällig. Dem TBN steht es hierbei frei mit eigenen Ansprüchen gegen den Rückerstattungsanspruch aufzurechnen.

§ 11 Nachberechnung und Aufrechnung

Die Nachberechnung von Leistungen und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

Eine Aufrechnung ist für den Vertragspartner nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt, unstreitig oder in einem rechtshängigen Gerichtsverfahren der Anspruch des Vertragspartner nach Ansicht des Gerichts entscheidungsreif ist.

§ 12 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

Der TBN haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bamberg, sofern der Benutzer und Vertragspartner des TBN Kaufmann i. S. d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.